

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 32/2019 vom 24. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis:

Änderung der Büchereisatzung der Stadt Sankt Augustin

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Büchereisatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW, S. 96) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei – Büchereisatzung – vom 23.02.2005 beschlossen.

§ 1 Personenkreis

Die Stadtbücherei Sankt Augustin ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung. Sie steht allen Personen während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Anmeldung

Die Person meldet sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebestätigung des Bürgerservices/Einwohnermeldeamtes an. Kinder ab Schuleintritt und Jugendliche müssen zusätzlich die Einwilligungserklärung und den Personalausweis der gesetzlichen Vertretung vorlegen.

Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Stadtbücherei durch bevollmächtigte Vertreter benutzen.

Die Person bzw. die gesetzlichen Vertretung erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.

Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz von Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen GV NW S. 160) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Person.

Jeder Wohnungswechsel ist unverzüglich der Bücherei zu melden.

§ 3 Bücherausweis

Nach der Anmeldung erhält jede Person einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist.

Der Verlust des Ausweises ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

§ 4 Ausleihe

Nach Vorlage des Büchereiausweises werden Medien aller Art gegen Gebühr ausgeliehen.

Die Person kann ausgeliehene Medien gegen Gebühr vormerken lassen.

Die Anzahl der von der Person ausleihbaren Medien kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.

Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Hörbücher	4 Wochen
Sach-DVDs	4 Wochen
Spiele	4 Wochen
Musik-CDs	2 Wochen
Konsolenspiele	2 Wochen
Tonies	2 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
DVDs	2 Wochen

Die Ausleihfrist kann in der Regel verlängert werden, wenn keine Vormerkung auf das entliehene Medium für eine andere Person vorliegt. Die Anzahl der Verlängerungen kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.

In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Die Leihfrist endet an dem auf dem Fristzettel festgelegten Datum.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können, soweit möglich, gegen Gebühr im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“.

§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

Jede Person ist verpflichtet, die entliehenen Medien und deren Beilagen sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern der Mediennummern bzw. Transponder.

Beschmutzungen, Beschädigungen oder der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jede Person muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Veränderungen sofort hinweisen, anderenfalls hat sie bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

Für jede Beschmutzung, Beschädigung und den Verlust entliehener Medien ist die Person bzw. die gesetzliche Vertretung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften schadensersatz-pflichtig. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises (zzgl. Transponder) zu leisten.

Jede Person entleiht Bibliotheksgut auf eigene Gefahr. Die Bücherei überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte und beschädigte Medien werden ausgeschieden. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Geräten der Nutzenden auftreten.

Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Person ist diese von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen. Bei Auftreten der Krankheit bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion zurückgegeben werden. Die Bücherei ist unverzüglich zu informieren.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, ist die eingetragene Person bzw. die gesetzliche Vertretung haftbar.

§ 7 Säumnisgebühr, Einziehung

Für Medien, die nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wird, ohne gesonderte Mahnung, eine Säumnisgebühr fällig, zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr pro Mahnfall.

Die Gebühren verdoppeln bzw. verdreifachen sich in der zweiten bzw. dritten Verzugswoche.

Die Gebühren sowie der Neuwert der noch entliehenen Medien werden gegebenenfalls gerichtlich geltend gemacht.

§ 8 Internetnutzung

Die Nutzung des Internets an den bereitstehenden PC-Plätzen ist gegen Gebühr für angemeldete Personen während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei möglich.

Kenntnisse zur selbständigen Nutzung des Internets sind Voraussetzung.

Die Nutzung ist ausschließlich über die von der Bücherei vorgegebene Software erlaubt. Eigene Datenträger dürfen nicht verwandt werden.

Für Manipulationen an Hard- und Software des Rechners haftet die jeweilige Person. Sie kann auf Dauer von der Bücherei- und Internetnutzung ausgeschlossen werden.

Die Person ist verpflichtet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Verstöße führen zur Anzeige und zur dauerhaften Bücherei- und Internetsperre.

Für die aufgrund von Netzbelastungen entstehenden Wartezeiten sowie für Netzausfälle übernimmt die Bücherei keine Haftung.

§ 9 Hausordnung

Das Hausrecht in der Bücherei wird durch die Beschäftigten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Taschen und Rucksäcke sind in die dafür vorgesehenen Schränke ein-zuschließen; auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Stadt haftet nicht bei Verlust oder Diebstahl in der Bücherei.

Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Büchereiräumen nicht gestattet. Auch das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen diese Satzung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder Weitergabe der Medien an Dritte und störendem Verhalten – kann die Person auf Zeit oder auf Dauer von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Gebühren

Für alle Familienmitglieder in einem Haushalt ist nur einmal die Jahresgebühr zu entrichten.

Lernende an Berufskollegs, Personen in der Ausbildung, Studierende, Freiwilligendienstleistende sowie Menschen mit Behinderung (ab 50%) erhalten auf die Jahresgebühr einen Nachlass in Höhe von 50 %, weiterhin Menschen innerhalb des ersten Jahres nach Zuzug nach Sankt Augustin.

Gebührenfreiheit für Entleihgebühren besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Lernende an allgemeinbildenden Schulen. Personen die im Besitz eines „Sankt Augustin Ausweises“, einer JuLeiCard oder einer Ehrenamtskarte NRW sind, sind ebenfalls gebührenbefreit.

Gebührenermäßigung und -befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden.

1. Entleihgebühren

für 12 Monate ab Gebührenentrichtung 27,00 Euro,

für 6 Monate ab Gebührenentrichtung 16,00 Euro,

oder pro Medieneinheit 2,00 Euro,

Komfortkarte (Jahresgebühr und unbegrenzte Vormerkungen innerhalb eines Jahres) 36,00 Euro.

[Eine Umstellung des Büchereiausweises ist jederzeit gegen eine Gebühr von 9,00 Euro möglich, wobei die Laufzeit sich nach dem Ablaufdatum der Jahresgebühr richtet. Es können nur Ausweise mit dem Jahresbeitrag von 27,00 Euro umgestellt werden.]

2. Säumnisgebühren

bei Überschreitung der Leihfrist pauschale Bearbeitungsgebühr pro

Mahnfall 2,00 Euro zuzüglich:

in der 1. Woche pro Medieneinheit 1,00 Euro

in der 2. Woche pro Medieneinheit 2,00 Euro

in der 3. Woche pro Medieneinheit 3,00 Euro

3. Ersatzausweis

bei Verlust oder Beschädigung

Erwachsene 6,00 Euro

Kinder und Jugendliche 4,00 Euro

4. Vormerkung

pro Medieneinheit 1,00 Euro

5. Leihverkehr

Vermittlungsgebühr pro Medium 3,00 Euro

6. Internetnutzung

Gebühr für Personen,

die keine Jahresgebühr entrichtet haben 2,00 Euro

je angefangene Stunde der Internetnutzung

S/W - Ausdruck pro Seite 0,10 Euro

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Büchereisatzung in der Fassung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister